

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 8 (1861)

30 (23.7.1861)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-523496](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-523496)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1861. Dienstag, 23. Juli. **N^o. 30.**

Bekanntmachungen.

1) Herr Obergerichtsanwalt Hoffmann hieselbst ist am 15. Juli 1861 zum Curator des Nachlasses des zu Wien verstorbenen Klempnergesellen Paul Friedrich August Thiele aus Oldenburg bestellt.
(Amtsgericht, Abth. I.)

2) Gefunden: 1 weißer Kragen mit 2 Agatknöpfen, 11 Bleifedern, 1 wollenes Tuch.

Die Gemeinde Osterburg hat bekanntlich auf Grund der Art. 11 und 156 §. 2 der Gemeindeordnung einen Entschädigungsanspruch wegen Abtrennung des äußeren Dammes gegen die Stadt erhoben. (Vergl. III. 246 und VI. 66 d. Bl.) Die in dieser Angelegenheit durch dieses Blatt geschehenen Mittheilungen reichen bis dahin, daß die Gemeinde Osterburg, von der Stadtgemeinde zurückgewiesen, sich an die Großh. Regierung gewandt und daß der Magistrat an die Letztere einen desfälligen Bericht erstattet hat. Seitens der Großh. Regierung ist darauf durch Verfügung vom 20. Juli 1859 der Anspruch der Gemeinde Osterburg für unbegründet erkannt. Aus den Entscheidungsgründen heben wir hervor, daß nach der Absicht des Gesetzes, wie sie namentlich aus den Verhandlungen des Landtags über den Entwurf der Gemeindeordnung hervorgehe, nicht blos das Armenwesen der Gemeinde Osterburg und der in Betreff dieses der Letzteren durch die Los-trennung des äußeren Dammes verursachte Nachtheil, sondern alle Verhältnisse, auch die sonstigen Gemeindeverhältnisse und zwar nicht blos diejenigen der Gemeinde Osterburg, sondern auch diejenigen der Stadtgemeinde Oldenburg, sowie die ersichtlichen Folgen, welche die Zulegung des äußeren Dammes für diese Gemeinde gehabt habe, hätten in Rücksicht gezogen werden müssen. Bei dem Großh. Staatsministerium, bei welchem die Gemeinde Osterburg gegen die zurückweisende Verfügung der Großh. Re-

gierung Beschwerde erhoben, hat sich indessen eine andere, der Stadt ungünstige, Auffassung geltend gemacht, indem in einem an die Großh. Regierung erlassenen Rescripte ausgesprochen ist, daß, wenn die fragliche Bestimmung des Art. 11. der Gemeindeordnung überhaupt noch eine praktische Bedeutung haben solle, was doch der Absicht des Gesetzes entspreche, der gegenwärtige Fall darnach gelegen sei, daß dem einen Theile, — und dieser könne nur die Gemeinde Osterburg sein — wegen der durch die gesetzliche Maaßregel ihm zugesügten Verluste von dem andern Theile aus dem diesem durch ebendieselbe Maaßregel erwachsenen Gewinne eine nach Billigkeit zu bemessende Entschädigung herauszuzahlen sei. In einem späteren Rescripte, nach welchem das Großh. Staatsministerium die schlüssige Entscheidung der Sache in die Hand genommen hat, werden sodann einige allgemeine Gesichtspunkte festgestellt, welche bei Beurtheilung der Sache in Anwendung gebracht werden. Es heißt darin: Wenngleich die auszumittelnde Entschädigung nicht auf einer genauen Berechnung zu beruhen brauche, so würden doch die Summen der in Betracht kommenden Gewinne und Verluste, als die allgemeine Grundlage für die zu bestimmende Entschädigung möglichst genau festzustellen sein.

In dieser Beziehung werde bemerkt:

1. Da der äußere Damm wegen der Lage an einer Hauptstraße mit einem regen Verkehr und wegen der Nähe am Mittelpunkte der Stadt voräussichtlich auch künftig nur Beitragspflichtige zur Armenkasse zählen werde, so werde Osterburg seine Einbuße an Armenbeiträgen in der jährlichen Durchschnittssumme von 374 Thlr. 19 gr. oder mit 4 Procent capitalisirt im Betrage von 9356 Thlr. 43 gr. als Verlust in Anrechnung bringen können.

2. Wegen dieses Verlustes habe Oldenburg indeß nur aus seinem Gewinne an Armenbeiträgen Entschädigung zu leisten, welcher letzterer unter Zugrundelegung eines 6monatlichen Armenbeitrags des äußeren Damm mit jährlich 175 Thlr. oder capitalisirt zu 4375 Thlr. angegeben sei.

3. Von diesem Gewinne werde Oldenburg aber die Kosten der Beleuchtung als ein von der Gemeinde Osterburg versäumter, von der Stadt nothwendig zu machender Aufwand in Abrechnung bringen können. Dieselben seien angegeben zu jährlich 82 Thlr. 25 $\frac{1}{2}$ gr. oder capitalisirt 2072 Thlr.

4. Eine gleiche Abrechnung werde in Betreff der Kosten der Umlegung des Straßenpflasters einzutreten haben. Sie seien berechnet zu rund 1806 Thlr. Vielleicht werde diese Summe durch die Beiträge des äußeren Damms nach und nach wenigstens

theilweise ersetzt werden, so daß sie etwa nur zur Hälfte mit 900 Thlr. in Abrechnung zu bringen wären.

5. Weiter würde die Stadt den auf den äußeren Damm fallenden Antheil vom Osternburger Armencapital mit 120 Thlr. in Abzug bringen können.

Der Magistrat ist beauftragt, über diese einstweilen vom Großh. Staatsministerium als Grundlage für eine auszumittelnde Entschädigung angenommenen Verhältnisse und Angaben die Erklärung des Gemeinderaths einzuziehen. Da aber auch lediglich die engere Stadt betreffende Verhältnisse in Betracht kommen, ist auch die Erklärung des Stadtraths erforderlich. Aus dem desfalls an den Gemeinderath und Stadtrath erlassenen Schreiben heben wir Folgendes hervor:

Der Magistrat ist nach wie vor der Ansicht, daß eine Ausgleichung zwischen den Gemeinden Oldenburg und Osternburg wegen des äußeren Damms nicht erfordert werde. Derselbe fühlt sich in dieser Ueberzeugung bestärkt, nachdem die Folgen sichtbar sind, welche die Abtrennung gehabt hat. Das Gesetz wolle den Gemeinden nur Schutz gewähren gegen Benachtheiligungen, welche deren Existenz bedrohen oder doch von wesentlichem Einflusse auf den Gemeindehaushalt seien. Die Gemeinde Osternburg habe aber die Abtrennung kaum fühlbar empfunden, wie dies daraus evident hervorgehe, daß sich deren Armenlast, welche sich vor der Abtrennung im Jahre 1855/56 auf 14 gr. 6,76 sw. à Kopf belaufen, nach der letzteren sehr erheblich vermindert und im Jahre 1859/60 auf nahezu die Hälfte, 7 gr. 7,05 sw. à Kopf reducirt habe. Die Stadtgemeinde Oldenburg habe sich in denselben Jahren freilich auch einer erheblichen Abnahme ihrer Armenlast, von nämlich 23 gr. 2,6 sw. à Kopf im Jahre 1856/57 auf 12 gr. 9,27 sw. à Kopf im Jahre 1859/60 zu erfreuen gehabt, es fielen aber immer noch 5 gr. mehr à Kopf auf ihre Contribuenten als in der Gemeinde Osternburg. Dies sei, wo lediglich die Billigkeit entscheide, wohl zu berücksichtigen. Halte dennoch das Großh. Staatsministerium an seiner Auffassung fest, so könne die Stadt freilich dagegen nichts einwenden, daß zeitweilig die Summe von 175 Thlr. als der der Stadt Oldenburg vom äußeren Damm erwachsende Gewinn vorbehältlich der zu machenden Abzüge angesehen werde. Allein es sei unrichtig, daß der ganze zeitweilige Gewinn ohne Berücksichtigung der Zukunft in Anrechnung kommen solle. Die gegebenen statistischen Notizen ließen eine überraschende Abnahme der Armenlast in beiden Gemeinden erkennen. Diese Abnahme werde muthmaßlich eine dauernde, sich von Jahr zu Jahr wiederholende sein, es erscheine deshalb ungerechtfertigt, den Betrag der Armensteuer eines einzelnen Jahres oder den Durchschnittsbetrag weniger Jahre zu capitalisiren und dieses Capital

als die Entschädigungssumme hinzustellen. Mit der Abnahme der Armenlast berechne sich vielmehr auch das Capital von Jahr zu Jahr niedriger. Es müsse deshalb diese Abnahme der Armenlast Berücksichtigung finden. Von dem gefundenen Capitalbetrage kämen sodann in Abzug die Kosten der Beleuchtung mit 2072 Thlr., die Kosten der Umlegung des Straßenpflasters und zwar ganz mit 1806 Thlr., indem die Beiträge der Bewohner des äußeren Dammes kaum zur Deckung der Unterhaltungskosten hinreichen würden, ferner der Antheil vom Osternburger Armencapital mit 120 Thlr. Nehme man nun auch 175 Thlr. als den zu capitalisirenden Betrag, so reducire sich die Entschädigungssumme schon auf 377 Thlr. Die Stadt müsse aber noch andere Kosten in Anrechnung bringen, insbesondere einen verhältnißmäßigen Antheil an den Kosten der Verwaltung und Polizei, welche selbstredend mit der Vergrößerung der Stadt wüchsen, und der höheren Bürgerschule. Diese Kosten beliefen sich insgesammt auf reichlich 10000 Thlr. jährlich, was bei einer Bevölkerung von annähernd 11500 Einwohnern etwa 26 gr. à Kopf mache. Die Bewohner des äußeren Dammes hätten in den Jahren 1856/60 jährlich nur etwa 103 Thlr. an Gemeindeumlagen bezahlt, also à Kopf nur etwas mehr als 15 gr., so daß sich auf Seiten der Stadt ein Ueberschuß von capitalisirt wenigstens 1800 Thlr. ergebe. Davon sei abzurechnen, was der äußere Damm zur Servicekasse zahle, durchschnittlich etwa 62 Thlr. jährlich, dieses könne aber nicht capitalisirt werden, weil die Servicecast bereits gesetzlich aufgehoben sei und mit Eintritt der neuen Grundsteuer wirklich aufhöre, und deshalb nur etwa zum 8jährigen Betrage in Anrechnung kommen. Ferner müsse der Umstand berücksichtigt werden, daß nach dem einstweilen noch bestehenden Vertrage der Schulacht Osternburg, zu welcher der äußere Damm noch gehöre, aus der Stadtcasse jährlich das auf den letzteren fallende Schulgeld und etwaige Schulanlagen, soweit sie den äußeren Damm treffen würden, ersetzt werden müssen. Wie erheblich dies werden könne, gehe daraus hervor, daß die Stadt im Jahre 1860/61 außer 16 Thlr. 10 gr. Schulgeld an Umlage 262 Thlr. 26 gr. 6 sw. gezahlt habe. Endlich verdiene Erwähnung, daß die Stadt sich mit der Zeit nicht der Nothwendigkeit entziehen könne, im Interesse des Verkehrs zur Verbreiterung der an einigen Stellen zu engen Straße auf dem äußeren Damm sehr erhebliche Opfer zu bringen. Aus Allem gehe hervor, daß der Anspruch der Gemeinde Osternburg durchaus unbegründet sei.

Verantwortlicher Redacteur: W. Ph. von Schrenk.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.